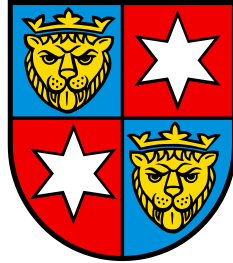


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**HALLENBAD SPREITENBACH
SCHUTZKONZEPT COVID-19**

2020

Stand 21. Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1. Allgemeine Situation in den Hallenbädern	3
1.2. Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
1.3. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	4
1.4. Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	5
2. Risikobeurteilung und Triage	5
2.1. Allgemeine Risikobeurteilung	5
2.2. Krankheitssymptome	5
3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	6
4. Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder	6
4.1. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	6
4.2. Umkleide/Dusche/Toiletten	7
4.3. Reinigung und Hygiene	7
4.4. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	8
4.5. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern	8
5. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	9
5.1. Öffentliches Schwimmen	9
5.2. Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	9
6. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	10
7. Kommunikation dieses Schutzkonzepts	10
8. Kontaktstellen Covid-19	10



1. Ausgangslage

1.1. Allgemeine Situation in den Hallenbädern

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallenbäder unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Seit dem 19.10.2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.

Es gelten schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Kanton kann weiterhin schärfere Massnahmen anordnen.

Das Schutzkonzept des Hallenbads Spreitenbach lehnt sich am Muster-Schutzkonzept des Verbandes für Hallen- und Freibäder (VHF) an.

1.2. Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den aktuellen Vorgaben und Weisungen angepasst. Diese aktuelle Version vom 15.12.2020 basiert auf den aktuellen Bundesratsentscheiden vom 11.12.2020.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Gemäss der aktuellen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 28. Oktober 2020 sind in Bezug auf den Sport folgende übergeordneten und sportspezifischen Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Kein öffentlicher Schwimmbetrieb während des Schulschwimmens



-
- Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen
 - Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum
 - Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (also Eingangsbereiche, Garderoben, WC-Anlagen etc.)
 - Maskentragpflicht in belebten Aussenbereichen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann
 - Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten:

- keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Für über 16-jährige Personen gilt:

- In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Unterwasserrugby oder Wasserball). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Spezifisch im Wasser:

- Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen im Wasser ist seitens Bund die 15m²-Regel anzuwenden, d.h. es müssen pro Person für das Schwimmen 15m² Trainingsfläche zu Verfügung stehen.

1.3. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll den geordneten Betrieb des Hallenbades Spreitenbach in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entspre-



chenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

1.4. Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus gegenwärtig präsent ist. Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“, „Maskentragpflicht“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

2. Risikobeurteilung und Triage

2.1. Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2. Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad **nicht** besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.



3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallenbad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

4. Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche ausserhalb der Sportfläche ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:

- Erweiterte Maskenpflicht, Gruppengrössen, kein Körperkontakt

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche innerhalb der Sportfläche ist:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für über 16-jährige Personen gilt: In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt, z.B. Unterwasserrugby oder Wasserball (technische Trainings ohne Spiel und Körperkontakt bis 15 Personen sind erlaubt.)
- Nebst der Gruppengrösse von 15 Personen gilt für die zulässige Kapazitätsbeschränkung auch maximal die Regel von 15 m² pro Person. D.h. in einer typischen 25 m Bahn maximal vier Personen, somit maximal 20 Personen im Wasser.
- Im eigentlichen Hallenbad mit Umrandung dürfen maximal 39 Personen anwesend sein.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.



- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann jederzeit reduziert werden, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Für den Schulbetrieb gelten separate Bestimmungen gemäss BKS.

4.2. Umkleide/Dusche/Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragpflicht.
- In den Sammelumkleidekabinen wird aufgrund der Grösse der Garderobe die maximale gleichzeitige Belegung definiert. Beim Eingang wird mittels Markierung „Bitte Abstand halten“ auf die Bestimmungen hingewiesen.
- Bei den Duschen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.
- In den weiteren Räumlichkeiten dürfen maximal anwesend sein:
 - Zugang Umkleiden => 6 Personen
 - Umkleide Herren => 3 Personen
 - Umkleide Herren Gruppe => 4 Personen
 - Dusche Herren => 3 Personen
 - WC Herren => 2 Personen, wobei 1,5 m Abstand einzuhalten ist
 - Umkleide Damen => 3 Personen
 - Umkleide Damen Gruppe => 4 Personen
 - Dusche Damen => 3 Personen
 - WC Damen => 2 Personen
 - Bereich Beauty => 2 Personen
- Für den Schulbetrieb gelten separate Bestimmungen gemäss BKS.

4.3. Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:



- Im Eingangsbereich und bei den WCs werden zusätzliche Desinfektionsspender aufgestellt.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich.

4.4. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- In öffentliche zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend.
- Vor der Kasse sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Die Kassentheke ist mit einem Glas geschützt.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Die Sprunganlagen werden gesperrt.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Bei den Liegebereichen ist ebenfalls ein Abstand von 1.5 m einzuhalten.

4.5. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.



5. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

5.1. Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze:
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Öffnungszeiten:
Es findet kein öffentlicher Schwimmbetrieb während des Schulschwimmens statt. Daher werden die Öffnungszeiten wie folgt reduziert:

Montag	12.30 – 18.30
Dienstag	16.30 – 18.30
Mittwoch	12.30 – 18.30
Donnerstag	16.30 – 18.30
Freitag	12.30 – 18.30
Samstag	10.00 – 12.00 (nur Erwachsene) 12.00 – 17.00
- Material:
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten.
- Risiko-/Unfallverhalten:
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- Contact Tracing:
Es ist ein Contact-Tracing durch die Bademeister zu führen. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und dann zu vernichten.

5.2. Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 2 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Material:



Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.

➤ Risiko-/Unfallverhalten:

Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.

➤ Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:

Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

6. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Angestellten des Hallenbad Spreitenbach sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

7. Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.spreitenbach.ch aufgeschaltet und wird laufend durch die Bauverwaltung aktualisiert (es gilt das „Holprinzip“).

8. Kontaktstellen Covid-19

Badmeister: Daniel Kalb, hallenbad@spreitenbach.ch

Gemeinde Spreitenbach: Bauverwaltung, bauverwaltung@spreitenbach.ch